

## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Campingplatz der Gemeinde Jabel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M- V S.205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GVOBl.M-V S. 687)in der Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) erlässt die Gemeindevertretung Jabel die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Campingplatz der Gemeinde Jabel:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung für den Campingplatz der Gemeinde Jabel vom 17.03.2010 wird wie folgt geändert:

#### § 2 Art und Höhe der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren **in Euro/Tag** erhoben:

	Preis: €/Tag
Person	4,00 €
Kind (2-12 Jahre)	2,50 €
Hund	2,50 €
Wohnmobil	7,00 €
Wohnwagen und PKW	7,00 €
Zelt	4,50 €
PKW	3,00 €
Trailer	2,00 €
Motorrad	2,50 €
Kanu	2,00 €
Motorboot	3,00 €
Stromgebühr (pauschal)	2,00 €
Stromgebühr $\geq$ als 1 Woche	0,35 €
je kwh	
WaschmaschineTrockner	5,00 €
Duschmünze	1,00 €
Dauerliegeplatz pro Saison	850,00 €

### Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jabel, den 22.06.2010  
ausgefertigt am:

Bürgermeister  
Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Gemeinde Jabel geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

